

Vertrag Fachplanung Tragwerksplanung

"Jugendkulturzentrum Kubus"

Ganzheitliche Sanierung

Zwischen der **Stadt Hamm**,

vertreten durch den Oberbürgermeister - Bauverwaltung -,
Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm,

- Stadt -

und

dem Büro _____,

- Auftragnehmer -

wird folgender Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand des Vertrages
- § 2 Grundlagen des Vertrages
- § 3 Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers
- § 4 Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten
- § 5 Termine
- § 6 Leistungen der Stadt
- § 7 Honorar
- § 8 Abnahme
- § 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers
- § 10 Tariftreue
- § 11 Urheberrecht
- § 12 Kündigung
- § 13 Geheimhaltungspflicht
- § 14 Schlussbestimmungen

Als Anlagen zu diesem Vertrag gelten die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens zur Verfügung gestellten bzw. vom Auftragnehmer erstellen Vergabeunterlagen:

- Leistungsbeschreibung mit Teilleistungstabelle, Machbarkeitsstudie und der Leitlinie Energieeffizienz
- Honorarangebot des Auftragnehmers
- Beschluss der Bezirksvertretung Hamm-Mitte vom 14.11.2023 (Vorlage Nr. 1291/23)
- Vordruck Ansprechperson
- Projektkonzeption
- Allgemeine Vertragsbestimmungen der Stadt Hamm für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G)

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Architektenvertrages ist die Fachplanung Tragwerksplanung im Zusammenhang mit der ganzheitlichen Sanierung des Jugendkulturzentrums Kubus, Südstraße 28, 59065 Hamm.

Um zu einer nachhaltigen und bedarfsgerechten Lösung zu gelangen wurde im Vorfeld von der Stadt die den Ausschreibungsunterlagen beigefügte und als Vertragsbestandteil geltende Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, die verschiedene Entwicklungsoptionen geprüft hat und in der eine Sanierung des Bestandes als favorisierte Variante herausgearbeitet wurde.

Die Umsetzung der Maßnahme hat unter Berücksichtigung der Anforderungen der in der Anlage als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung, Teil A, zu erfolgen. Es ist insbesondere dem Ziel der Stadt, das Gebäude im Bestand zu erhalten und ganzheitlich zu sanieren, Rechnung zu tragen und in diesem Zusammenhang neben der technischen Ertüchtigung auch funktionale, gestalterische und energetische Verbesserungen umzusetzen. Des Weiteren ist den beschriebenen Aspekten an Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, Einsatz erneuerbarer Energien, klimaresilienten Bauens und ressourcenschonenden Bauens sowie des Low-Tech Rechnung zu tragen.

Die Vorlage der Vorentwurfsplanung einschließlich Kostenschätzung für die Maßnahme ist bis zum 31.03.2026 sowie die Erstellung der Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung entsprechend der Leistungsbeschreibung bis zum 30.06.2026 vorgesehen. Die weitere Planung und Ausschreibung ist im Jahr 2027 und die Durchführung im Jahr 2028 vorgesehen.

Eine Förderung des Projektes ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Sofern sich jedoch entsprechende Fördermöglichkeiten ergeben sollten, behält sich die Stadt die Beantragung eventueller Fördermittel vor. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die künftig für die Maßnahme ergehenden Förderbescheide und/oder geschlossenen Förderverträge, insbesondere deren Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen, bei der Durchführung der Maßnahme zu beachten und im Rahmen seiner Leistungsverantwortung für deren Einhaltung Sorge zu tragen.

- 1.2 Die Parteien vereinbaren folgende wesentliche Planungsziele und (soweit der Auftragnehmer gemäß § 3 bis zur Leistungsphase 8 weiterbeauftragt wird) Überwachungsziele für das Bauvorhaben:

Als Planungsgrundlagen gelten die unter § 1.1 dieses Vertrages sowie in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen an die vorgesehene Maßnahme. Der Auftragnehmer schuldet die Realisierung der Leistungen der Tragwerksplanung für die Sanierung des Bestandsgebäudes.

Die Leistungen der Entwurfsplanung einschließlich Mitwirken bei der Kostenberechnung sind so zu erbringen, dass es dem Architekten möglich ist, seine Leistungen der Entwurfsplanung einschließlich Kostenberechnung bis zum **30.06.2026** vorzulegen.

1.3 Die Stadt überträgt dem Auftragnehmer für das in § 1.1 genannte Vorhaben die **Grundleistungen** des Leistungsbildes

- **Fachplanung Tragwerksplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphasen 1 bis 3,

mit dem in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungsumfang.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dem Auftragnehmer nach Erbringung dieser Leistungen für das in § 1.1 genannte Vorhaben

die **Grundleistungen** des Leistungsbildes

- **Fachplanung Tragwerksplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphasen 4 bis 6,

mit dem in § 3 dieses Vertrages genannten Leistungsumfang zu übertragen.

1.4 Die Beauftragung erfolgt in Stufen, dabei werden die einzelnen Stufen zur Beauftragung der Grundleistungen wie folgt festgelegt:

Stufe 1:

- **Fachplanung Tragwerksplanung**
Grundleistungen der **Grundlagenermittlung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 1,

Stufe 2:

- **Fachplanung Tragwerksplanung**
Grundleistungen der **Vorplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 2,

Stufe 3:

- **Fachplanung Tragwerksplanung**
Grundleistungen der **Entwurfsplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 3,

Stufe 4:

- **Fachplanung Tragwerksplanung**
Grundleistungen der **Genehmigungsplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 4,

Stufe 5:

- **Fachplanung Tragwerksplanung**
Grundleistungen der **Ausführungsplanung** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 5,

Stufe 6:

- Grundleistungen der **Vorbereitung der Vergabe** nach § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI, Leistungsphase 6,

- 1.4.1 In Auftrag gegeben werden mit Vertragsschluss zunächst die **Grundleistungen** der **Stufen 1, 2 und 3** entsprechend dem Leistungsumfang nach § 3 dieses Vertrages.
- 1.4.2 Die Stadt beabsichtigt, den Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt mit den weiteren Grundleistungen und Besonderen Leistungen - einzeln oder im Ganzen - der weiteren **Stufen** zu beauftragen.
- 1.4.3 Der Stadt steht es frei, den Auftragnehmer zu gegebener Zeit auch nur mit einzelnen Leistungen der folgenden Stufen zu beauftragen und auch die Planungsbereiche einzugrenzen oder eine Teilmaßnahme nicht zur Ausführung zu bringen. Die Übertragung der weiteren Leistungen (mit entsprechenden Honoraransprüchen) bedarf zwingend des **vorherigen einseitigen schriftlichen Abrufes** der Stadt. Keinesfalls werden ohne schriftliche Beauftragung sämtliche weiteren Leistungen übertragen. Der Auftragnehmer hat keinen Rechtsanspruch auf Übertragung oder Vergütung der weiteren Stufen oder Leistungsphasen.
- 1.4.4. Die in diesem Vertrag enthaltenen Vertrags- und Honorarregelungen gelten bei dem weiteren Leistungsabruf gleichermaßen auch für die weiteren dem Auftragnehmer übertragenen Leistungen.
- 1.4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren ihm übertragenen Leistungen zu erbringen, wenn die Stadt sie ihm innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Fertigstellung der letzten Teilleistung zur vorherigen Stufe überträgt. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung der weiteren Leistungen besteht nicht. Geht dem Auftragnehmer eine Weiterbeauftragungserklärung gemäß § 1.4.3 dieses Vertrages erst nach Ablauf der Zwölfmonatsfrist zu und will der Auftragnehmer die Weiterbeauftragung ablehnen, so muss er dies der Stadt innerhalb von einem Monat nach Zugang der Weiterbeauftragung schriftlich mitteilen (Absageerklärung); der Auftragnehmer kann eine (vorsorgliche) Absageerklärung auch bereits vor Erhalt einer Weiterbeauftragung erklären. Für die Wahrung der Monatsfrist ist der Zugang der Absageerklärung bei der Stadt ausschlaggebend. Unterlässt der Auftragnehmer eine fristgerechte Absageerklärung, gilt die Weiterbeauftragung als von ihm angenommen, es sei denn seit Fertigstellung aller zuvor beauftragten Leistungen sind mehr als 2 Jahre vergangen.
- 1.4.6 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Erhöhung des Honorars oder auf Schadensersatz ableiten. Soweit die nachfolgende Stufe nur anteilig beauftragt wird, bemisst sich das hierfür von der Stadt zu entrichtende Honorar gemäß § 8 HOAI nach den entsprechend nur anteilig auszuführenden Teilleistungen.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages und bei der Ausführung des Auftrages zu beachten, sind jeweils in der Rangfolge ihrer Nennung:

- 2.1 Die Bestimmungen dieses Vertrages.
- 2.2 Die von der Stadt erstellte Leistungsbeschreibung.
- 2.3 Das Honorarangebot des Auftragnehmers vom _____.
- 2.4 Der **Beschluss der Bezirksvertretung Hamm Mitte** vom 14.11.2023 (Vorlage Nr. 1291/23). Abweichungen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.
- 2.5 Die in der Anlage als Bestandteil des Vertrages beigefügten **Allgemeinen Vertragsbestimmungen der Stadt Hamm für Architekten- und Ingenieurleistungen (AVB-AI)** vom 01.01.2009 (Stand Januar 2020).
- 2.6 Die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)** in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung, soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt. Auch für ggf. nachträglich übertragene Beauftragungsstufen ist insoweit die bei Abschluss dieses Vertrages geltende Fassung der HOAI maßgeblich.
Die Vertragspartner vereinbaren, dass auch im Geltungsbereich der HOAI 2021 für die Honorarberechnung des Auftragnehmers ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages gelten und die Bezugnahme auf einzelne Bestimmungen der HOAI in diesem Vertrag nicht bedeutet, dass die Parteien sich auch darüber hinaus an Bestimmungen der HOAI 2021 - insbesondere die dortigen Orientierungswerte der Basishonorarsätze und oberen Honorarsätze - zur Honorarhöhe oder Honorarberechnung binden wollen.
- 2.7 Die für Architekten- und Ingenieurverträge geltenden Bestimmungen des **Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)**.

§ 3

Leistungen und Pflichten des Auftragnehmers

- 3.1 Die Leistungspflichten des Auftragnehmers werden durch den Inhalt dieses Vertrages bestimmt. Der Auftragnehmer hat sämtliche Leistungen zu erbringen, die zur Herbeiführung des werkvertraglichen Leistungserfolges erforderlich sind.
- 3.2 Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen insbesondere das Leistungsbild für die Fachplanung Tragwerksplanung gemäß § 51 und Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI. Er hat folgende Leistungen aus diesem Leistungsbild zu erbringen:
 - 3.2.1 **Grundlagenermittlung**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 1.

3.2.2 **Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 2 einschließlich Mitwirken bei der Kostenschätzung nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) bis zur 1. Ebene der Kostengliederung sowie Zusammenstellung der Vorplanungsergebnisse. Hierunter fallen auch die Identifizierung der BetonBauQualitätsklassen gemäß der DIN 1045 sowie die Prüfung, ob ein diesbezügliches Konzept erforderlich ist.

3.2.3 **Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 3 einschließlich Mitwirken bei Erläuterungsbericht, Baubeschreibung und Kostenberechnung nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) bis zur 3. Ebene der Kostengliederung einschließlich zwingender Angabe der Massen und Einheitspreise. Dabei sind die in Phase 3 zu erbringenden Unterlagen sowie alle ggf. erforderlich werdenden Überarbeitungen und Ergänzungen der Stadt in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

3.2.4 **Genehmigungsplanung**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 4.

3.2.5 **Ausführungsplanung**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 5 und zwar in einem solchen Umfang und Maßstab, dass eine einwandfreie Ausführung gewährleistet ist. Die Zeichnungen sind als Ausführungszeichnungen zu kennzeichnen.

3.2.6 **Vorbereitung der Vergabe**

Das sind die in Anlage 14 (zu § 51 Absatz 5, § 52 Absatz 2) HOAI und dem mitgeltenden **Leistungsverzeichnis der Stadt** beschriebenen Grundleistungen der Leistungsphase 6, wobei die Mengenberechnungen spezifiziert zu erbringen sind.

3.3 Werden nicht alle übertragenen Grundleistungen einer Leistungsphase vom Auftragnehmer auch tatsächlich erbracht, so steht diesem nur ein Honorar zu, das dem Anteil der erbrachten Leistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Der Anteil ist für die Fachplanung Tragwerksplanung anhand der Siemon-Tabellen zu ermitteln. Fallen einzelne Grundleistungen durch Teilkündigung der Stadt weg, gelten für die Vergütung abweichend die Bestimmungen des § 12.

- 3.4 Die Parteien gehen davon aus, dass über die vorgenannten Leistungen hinaus für das Vorhaben keine weiteren durch den Auftragnehmer auszuführenden Grundleistungen oder Besonderen Leistungen erforderlich werden. Sollte sich im weiteren Planungsprozess ergeben, dass Besondere Leistungen oder Wiederholungsleistungen notwendig werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sie bei Anforderung durch die Stadt zu erbringen. Ggf. notwendig werdende Besondere Leistungen bedürfen des schriftlichen Auftrages durch das Immobilienmanagement der Stadt.
Eine Honorierung im Rahmen der Beauftragung erfolgt auf Grundlage der vom Auftragnehmer nachzuweisenden Stunden und der in § 7.7 dieses Vertrages festgelegten Stundensätze.
- 3.5 Über die vorgenannten Bestimmungen hinausgehende Leistungen, die durch eine Änderung der Planungsziele, der Planungsschritte, des Planungs- und Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen der Stadt aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich werden, dürfen nur nach vorausgegangener schriftlicher Vereinbarung ausgeführt werden. Eine Ausnahme hiervon gilt nur, wenn die Stadt gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich auf eine schriftliche Beauftragung verzichtet und entsprechende Leistungen schriftlich anordnet. Derartige Anordnungen hat der Auftragnehmer zu befolgen und die geforderten anderen Leistungen auszuführen, sofern die Ausführung für ihn nicht im Einzelfall ausnahmsweise unzumutbar ist.
- 3.6 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages oder Nichtbeauftragung von weiteren Leistungen, sind die bis dahin erbrachten Leistungen, insbesondere die angefertigten und jeweils aktualisierten Zeichnungen und Pläne, der Stadt zu übergeben. Art und Umfang der zu übergebenden Unterlagen richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen bzw. § 7 der AVB-AI.
- 3.7 **Projektkonzeption**
Der Auftragnehmer hat die von ihm in seinem Projektkonzept verbindlich zugesicherten fachlich-inhaltlichen und organisatorischen Herangehensweisen sowie die sonstigen Zusagen in diesem Projektkonzept verbindlich einzuhalten.

3.8 **Reaktions- und Bearbeitungszeiten**

Die nachfolgenden Reaktionszeiten – jeweils bezogen auf Arbeitszeiten Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 17:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 15:00 Uhr – sind verbindlich vereinbart:

Reaktionszeiten für Rückrufe bzw. Rückmeldungen
per E-Mail → bezogen auf alle Leistungsphasen ≤ 2,0 Stunden

Reaktionszeiten für Vorort-Termine (Ankunft auf der
Baustelle) ≤ 4,0 Stunden

Bearbeitungszeiten für Protokolle inkl. Übermittlung
an die Baubeteiligten ≤ 48,0 Stunden

Die vorgenannten Reaktionszeiten werden jeweils ausgelöst durch eine Nachricht in Textform (z. B. E-Mail oder SMS) an den/die verantwortliche/n

Projektleiter/in bzw. Bauleiter/in. Liegt das Ende der Reaktionszeit außerhalb der o.g. Arbeitszeiten, gilt die Reaktionszeit bei einer entsprechenden Reaktion innerhalb der ersten halben Stunde am nächsten Werktag (Samstage ausgenommen) als gewahrt.

Weitergehende Zusagen des Auftragnehmers aus seiner ggf. vorgelegten Projektkonzeption bleiben unberührt.

- 3.9 Notwendige Nachbesserungen der Unterlagen und unwesentliche Überarbeitungen auf Verlangen des Auftraggebers stellen keine Wiederholungsleistungen dar und begründen keinen Anspruch auf ein zusätzliches Honorar. Sollte nach Ansicht des Auftragnehmers im Einzelfall eine Wiederholungsleistung vorliegen, die einen Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Honorars begründen könnte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber vor deren Ausführung schriftlich hinzuweisen und dabei die Gründe und die Höhe des Honorars darzulegen. Die Beauftragung ggf. erforderlicher Wiederholungsleistungen bedarf eines schriftlichen Nachtragsvertrages. Führt der Auftragnehmer derartige Leistungen ohne entsprechende Beauftragung aus, steht ihm hierfür kein zusätzlicher Honoraranspruch zu.
- 3.10 Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist nach deren Abschluss mit der Stadt zu erörtern. Das Verlangen auf Durchführung des Erörterungstermins hat der Auftragnehmer zu stellen. Der Auftragnehmer hat die wesentlichen Ergebnisse des Erörterungsgesprächs in einem Besprechungsprotokoll festzuhalten und der Stadt eine Abschrift zur Verfügung zu stellen. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins sowie schriftlicher Freigabe und Abruf durch die Stadt ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zu nachfolgenden Leistungsphasen bzw. Leistungsstufen aufzunehmen. Mit der Durchführung des Erörterungstermins verbindet sich keine Abnahme bzw. Teilabnahme der bis dahin vom Auftragnehmer ausgeführten Planungsleistungen.
- 3.11 Sämtliche vom Auftragnehmer vorzulegenden fertigen Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen sind der Stadt in dreifacher Ausfertigung - Zeichnungen zusätzlich einmal in kopier- bzw. pausfähiger Ausführung - zu übergeben. Die von den Zeichnungen angefertigten drei Vervielfältigungen sind vom Auftragnehmer im nötigen Umfang weiter zu bearbeiten, insbesondere normengerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten und in Ordnern zusammenzustellen.

Die gesamten Planunterlagen sind **grundsätzlich** nach Abschluss der Leistungen als Plot- sowie als DWG- oder DXF-Datei, als PDF-Datei und als IFC-Datei und alle weiteren Beschreibungen im Microsoft-Standard-Format so zur Verfügung zu stellen, dass sie von der Stadt bei Bedarf weiterbearbeitet werden können.

Die Freigabe aller Planungsunterlagen zur Weiterbearbeitung erfolgt ausschließlich und schriftlich durch die Stadt. Diese Freigabe ist zugleich Voraussetzung für die Durchführung weiterer und hierauf aufbauender Leistungen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Bauunterlagen nach Abnahme der letzten von ihm erbrachten Leistung aufzubewahren. Er verpflichtet sich jedoch, sämtliche dieses Bauvorhaben betreffende Unterlagen vor ihrer Vernichtung der Stadt per Einschreiben kostenfrei anzubieten und sie erst zu vernichten, wenn er seit Absendung des Einschreibens mindestens drei Monate lang ohne Antwort der Stadt geblieben ist oder die Stadt der Vernichtung ausdrücklich zugestimmt hat.

- 3.12 Dem Auftragnehmer ist die hohe Bedeutung der Kostensicherheit für die Stadt bekannt. Der Auftragnehmer ist ungeachtet einer vereinbarten Baukostenobergrenze verpflichtet, während des gesamten Planungs- und Herstellungsprozesses der Baumaßnahme an der Einhaltung der Kostenvorgaben der Stadt mitzuwirken. Der Auftragnehmer wird die in seinen Verantwortungsbereich fallende Tragwerksplanung so ausrichten, dass die Stadt im Rahmen des vorgesehenen Programms nicht nur vertrags- und funktionsgerechte Leistungen erhält, die den hohen Qualitätsanforderungen der Stadt entsprechen, sondern auch, dass eine wirtschaftliche Tragwerkslösung erzielt wird, die dem Kostenrahmen Rechnung trägt. Sollten im Verlauf der Planung Kostenüberschreitungen gegenüber dem festgelegten Kostenrahmen erkennbar werden, wird der Auftragnehmer den von der Stadt anderweitig beauftragten Architekten bei der schnellstmöglichen Erarbeitung geeigneter Vorschläge zur Kostenreduzierung unterstützen. Die Mitwirkung bei der Erarbeitung derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung ist im vereinbarten Grundleistungshonorar nach § 7 dieses Vertrages enthalten. Stimmt der Auftraggeber einzelnen oder allen Kostenreduzierungsvorschlägen zu, so hat der Auftragnehmer im Rahmen der ihm übertragenen Tragwerksplanung an der entsprechenden Anpassung der Planung mitzuwirken.
- 3.13 Der Auftragnehmer haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen sowie der Eignung dieser Unterlagen für die Erstellung der geplanten Objekte. Für die fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit der von ihm gefertigten Unterlagen trägt der Auftragnehmer die alleinige Verantwortung. Die Stadt ist zu einer Prüfung der Unterlagen auf fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit mangels entsprechender personeller Ressourcen nicht verpflichtet. Dies gilt auch, sofern und soweit sie selbst, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen zu einer solchen Prüfung aufgrund eigener Fachkunde in der Lage wären. Eine eventuelle Zustimmung (Freigabe) der Stadt – egal ob schriftlich, mündlich oder konkludent erklärt – zu den Unterlagen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Alleinverantwortung für deren fachliche Richtigkeit und Mängelfreiheit und begründet bei Mängeln am Bauwerk auch weder eine Haftung noch ein Mitverschulden der Stadt gegenüber dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit bei den zur Ausführung gelangten technischen Lösungen zu beachten.
- 3.14 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen durch den Auftragnehmer zu unterstützen.

Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Niederschriften. Diese sind der Stadt zur Genehmigung vorzulegen.

3.15 Der Auftragnehmer hat seine Planung auf Anforderung der Stadt in Öffentlichkeitsterminen, wie Bürgeranhörungen, parlamentarischen Beratungen etc., vorzustellen und zu erläutern.

3.16 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen in den Leistungsphasen 1 bis 6 durch folgende Personen verantwortlich und leitend persönlich bearbeiten zu lassen:

- 1. Feste Person des Kernprojektteams und
gesamtverantwortliche/r Projektleiter/in:

- 2. Feste Person des Kernprojektteams:

Ein Austausch der vorstehend genannten Personen ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. längere Erkrankung) zulässig.

§ 4

Zusammenarbeit mit anderen fachlich Beteiligten

4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unter Beachtung des § 3 AVB-AI mit anderen fachlich Beteiligten zusammenzuarbeiten.

4.2 Ergeben sich Widersprüche oder Meinungsverschiedenheiten, so hat der Auftragnehmer unverzüglich die Stadt schriftlich zu unterrichten und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 5

Termine

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter Beachtung des § 5 AVB-AI in ständiger Abstimmung mit der Stadt unverzüglich zu erbringen. In diesem Zusammenhang ist entsprechend der Leistungsbeschreibung folgender Zeitplan vorgesehen:

Entwurfsplanung einschließl. Kostenberechnung **zwingend bis 30.06.2026**

Die weitere Terminplanung ist nach Bewilligung der Förderung voraussichtlich wie folgt geplant:

Stufe 4-6: LPH 4-6

Ausführung: 03.2027 – 09.2027

Die detaillierte weitere Terminierung ist mit der zuständigen Projektleitung des Immobilienmanagements abzustimmen.

§ 6 Leistungen der Stadt

Die Stadt erbringt folgende Leistungen:

- Beschaffen der erforderlichen Unterlagen, die der Auftragnehmer für seine Tätigkeiten benötigt,
- Verhandlungen mit Behörden und Einholen etwaiger Genehmigungen - soweit sie nicht im Rahmen der Tätigkeiten des Auftragnehmers liegen - ,
- Einstellen der Vergabeunterlagen in Dateiform auf dem elektronischen Vergabemarktplatz (VMP), Versenden von Einladungen bzw. Veröffentlichung, technische Abwicklung der Kommunikation mit Bewerber-, Bieterfirmen, Durchführen der Eröffnungstermine, rechnerische Prüfung der Angebote, Erstellen des Preisspiegels sowie Auftragserteilung,
- Kassenreifmachen und sachliche Feststellung der vom Auftragnehmer geprüften und bescheinigten Rechnungen,
- Vollzug der Zahlungsanordnungen (Finanzierung).

§ 7 Honorar

7.1 Das als Bemessungsgrundlage für das Grundleistungshonorar des Auftragnehmers zugrunde zu legende Referenzhonorar des Auftragnehmers für die Objektplanung Gebäude errechnet sich nach dem maßgeblichen Tafelhonorar (§ 7.1.1) und dem vom Auftragnehmer frei kalkulierten, in § 7.1.2 angegebenen prozentualen Auf- oder Abschlag auf dieses maßgebliche Tafelhonorar.

7.1.1 Das maßgebliche Tafelhonorar ist zu berechnen nach

- den anrechenbaren Kosten (§ 7.2),
- der Honorarzone (§ 7.3),
- dem in der Honorartafel nach § 52 Abs. 1 HOAI festgelegten Orientierungswert für den Basishonorarsatz (§ 7.3),
- und der Bewertung der Leistungsphasen im v.H. des Honorars (§ 7.4).

7.1.2 Die Parteien vereinbaren auf das maßgebliche Tafelhonorar nach § 7.1.1 einen prozentualen Honoraraufschlag / Honorarabschlag in Höhe von _____ %.

Dieser Honoraraufschlag / Honorarabschlag wird auch für ggf. in Nachtragsverträgen zu vereinbarende Zusätzliche Leistungen als verbindlich festgelegt.

7.2 Die für das endgültige Honorar maßgeblichen **anrechenbaren Kosten** werden nach §§ 4 und 6 Abs. 1 HOAI ermittelt und richten sich nach der Kostenberechnung. Abweichend von § 4 Abs. 1 HOAI richten sich die

anrechenbaren Kosten auch dann nach der vom Auftraggeber freigegebenen Kostenberechnung, wenn diese nicht unter Anwendung der DIN 276-1:2008-12 (Stand Dezember 2008), sondern nach DIN 276:2018-12 (Stand Dezember 2018) oder in einer anderen mit dem Auftraggeber abgestimmten Weise erstellt worden ist. Soweit die Kostenberechnung noch nicht vorliegt, werden die anrechenbaren Kosten für die Abschlagszahlungen hilfsweise der von der Stadt als Grundlage des Vergabeverfahrens erstellten Kostenschätzung entnommen. Diese betragen **2.440.283,62 €**.

Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Abs. 7 HOAI bleiben bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten unberücksichtigt. Eventueller Mehraufwand des Auftragnehmers wegen einer ggf. erforderlichen technischen und/oder gestalterischen Mitverarbeitung vorhandener Bausubstanz hat der Auftragnehmer bei der Bemessung des von ihm angebotenen Auf- oder Abschlags auf das maßgebliche Tafelhonorar (vgl. § 7.1) zu berücksichtigen.

7.3 Das Bauvorhaben wird **endgültig** in die **Honorarzone III** eingestuft. Als Honorarsatz zur Berechnung des maßgeblichen Tafelhonorars ist der nach § 52 Abs.1 HOAI festgelegte Orientierungswert für den **Basissatz** vereinbart.

7.4 Die in § 3 dieses Vertrages aufgeführten **Leistungsphasen** werden wie folgt bewertet:

Fachplanung Tragwerksplanung		
Grundlagenermittlung	§ 51 Nr. 1 HOAI	3,00 %
Vorplanung	§ 51 Nr. 2 HOAI	10,00 %
Entwurfsplanung	§ 51 Nr. 3 HOAI	15,00 %
Genehmigungsplanung	§ 51 Nr. 4 HOAI	30,00 %
Ausführungsplanung	§ 51 Nr. 5 HOAI	40,00 %
Vorbereitung der Vergabe	§ 51 Nr. 6 HOAI	2,00 %
Summe		100,00 %

7.5 Als **Umbauzuschlag/Modernisierungszuschlag** entsprechend § 52 Abs. 4 HOAI wird für die für die **Fachplanung Tragwerksplanung** ein Zuschlag in Höhe von _____% des Nettohonorars für die bewerteten Leistungsphasen vereinbart. Der **Zuschlag** erstreckt sich nicht auf ggf. notwendig werdende oder beauftragte Besondere Leistungen.

7.6 Die Kosten für Lichtpausen, Telefon, Porto, sämtliche Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter, Haftpflichtversicherung und alle sonstigen **Nebenkosten** (mit Ausnahme eines etwaigen Baustellenbüros, das

einer besonderen Vereinbarung bedarf) werden pauschal mit ____ % des Nettohonorars vergütet. Ist die Nebenkostenpauschale mit 0 % angegeben, so sind die Nebenkosten mit dem Grundleistungshonorar abgegolten.

Bürogeräte, EDV-Ausstattung und Material sind vom Auftragnehmer zu stellen. Ein eventuell eingerichtetes Baubüro wird von der Stadt nicht versichert. Es ist Sache des Auftragnehmers, die Geschäftsunterlagen vor Untergang, Diebstahl und Schädigung zu schützen.

- 7.7 Das Honorar für gegebenenfalls erforderlich werdende Mehrleistungen des Auftragnehmers bedarf der separaten schriftlichen Vereinbarung und wird vom Auftragnehmer optional zu folgenden Stundensätzen **inklusive Nebenkosten** angeboten:

_____ € Stundensatz Netto projektleitende Ingenieur:innen/
Architekt:innen

_____ € Stundensatz Netto mitarbeitende Ingenieur:innen/
Architekt:innen

_____ € Stundensatz Netto Techniker:innen/Meister:innen

_____ € Stundensatz Netto Technische Zeichner:innen und
sonstige technische Fachkräfte

_____ € Stundensatz Netto Schreibkräfte und
sonstige Hilfskräfte

Diese Stundensätze werden auch für ggf. in Nachtragsverträgen zu vereinbarende Zusätzliche oder Besondere Leistungen als verbindlich festgelegt.

Soweit ggf. zu vereinbarende Nachtragsleistungen zu einer Änderung der anrechenbaren Kosten führen, werden diese für die betroffenen Leistungsphasen nicht auf der Grundlage der vorgenannten Stundensätze honoriert sondern errechnen sich entsprechend der in § 7.1 dieses Vertrages festgelegten Berechnungsmethode auf Grundlage der geänderten anrechenbaren Kosten multipliziert mit dem Prozentsatz, der auf die Änderung entfällt.

- 7.8 Es ergibt sich folgendes **vorläufiges Gesamthonorar**, das ggf. um die lediglich auf Abruf vergebenen Leistungen reduziert wird:

(an dieser Stelle wird nach Abschluss des Vergabeverfahrens für den obsiegenden Bieter die abschließende Honorarberechnung entsprechend den endgültigen Honorarblättern, angepasst an die einzelnen Stufen ergänzt.)

Bezüglich der Umsatzsteuer wird auf den zum Zeitpunkt der endgültigen Leistungsausführung geltenden USt-Satz verwiesen.

§ 8 Abnahme

- 8.1 Die Stadt hat die Leistungen des Auftragnehmers nach vollständiger und im Wesentlichen mangelfreier Erfüllung aller beauftragten Leistungen abzunehmen.
- 8.2 Der Auftragnehmer kann in jedem Fall nach Abnahme der letzten Leistung der von ihm zu überwachenden bauausführenden Unternehmer eine Teilabnahme aller von ihm bis dahin erbrachten Leistungen verlangen. In allen übrigen Fällen sind Teilabnahmen ausgeschlossen.
- 8.3 Abnahmen nach den §§ 8.1 und 8.2 werden schriftlich erklärt und dabei ausdrücklich als solche bezeichnet. Erklärungen der Stadt, die nicht ausdrücklich als „Abnahme“ bezeichnet sind, genügen der Abnahmeverpflichtung der Stadt nicht und führen im Zweifel auch nicht die Rechtsfolgen einer Abnahme herbei.
- 8.4 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten nur dann gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB als abgenommen (fiktive Abnahme), wenn der Auftragnehmer der Stadt die hierzu notwendige angemessene Frist zur Abnahme schriftlich gesetzt hat. Die Parteien vereinbaren ferner für die Angemessenheit der Frist eine Mindestlänge von 15 Arbeitstagen, wobei Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Sitz der Stadt sind.
- 8.5 Will der Auftragnehmer gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 650g Abs. 1 BGB nach einer Abnahmeverweigerung durch die Stadt deren Mitwirkung an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung verlangen, so hat er der Stadt dies schriftlich mitzuteilen. Soweit Leistungen des Auftragnehmers, für welche dieser eine Zustandsfeststellung verlangt, nicht in einem hergestellten Bauwerk oder einer hergestellten Außenanlage manifestiert sind, hat der Auftragnehmer in der schriftlichen Mitteilung gemäß Satz 1 genau zu bezeichnen, auf welche Pläne oder sonstigen Unterlagen sich die Zustandsfeststellung beziehen soll; dabei ist sowohl der jeweils aktuelle Stand dieser Unterlage anzugeben als auch darauf hinzuweisen, ob und ggf. wann der Stadt diese Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der Stadt ist eine angemessene Frist zur Prüfung dieser Unterlagen zuzubilligen. Zu einer einseitigen Festlegung eines Termins für die Zustandsfeststellung ist der Auftragnehmer – auch bei angemessener Fristsetzung – nur berechtigt, wenn er die Stadt zuvor schriftlich zu einer gemeinsamen Vereinbarung eines solchen Termins aufgefordert hat und eine entsprechende Vereinbarung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen zustande kommt.

§ 9 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers

- 9.1 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer unter Beachtung des § 11 AVB-AI unverzüglich eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen und vorzuhalten.

9.2 Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

Für Personenschäden	1.500.000,00 €
für sonstige Schäden	250.000,00 €

Diese Deckungssummen müssen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres insgesamt mindestens zweifach zur Verfügung stehen.

9.3 Der Auftragnehmer hat der Stadt spätestens 3 Wochen nach Vertragsschluss die Versicherungspolice vorzulegen und erneut das weitere Bestehen der Versicherung nach Ablauf eines jeden Versicherungsjahres nachzuweisen.

§ 10 Tariftreue

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

10.1 Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

10.1.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten

Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

10.1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in § 10.1.1 genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

10.1.3. § 10.1.1, lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. § 10.1.1, lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

10.2 Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter § 10.1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter § 10.1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzes.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

10.3 Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

10.3.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus § 10.1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus § 10.1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 10.2. nicht nachkommt.

10.3.2 In den in § 10.3.1 genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

- 10.3.3 Im Übrigen berühren § 10.3.1 und 10.3.2 nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

§ 11 Urheberrecht

- 11.1 Dem Auftragnehmer verbleibt das Urheberrecht an seinen Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an dem auf dieser Grundlage hergestellten Bauwerk (im Folgenden zusammenfassend als „Architektenwerk“ bezeichnet). Der Auftragnehmer erteilt der Stadt dauerhaft, unwiderruflich und ausschließlich die Befugnis zur Ausübung des Urheberrechts (im Folgenden als „Ausübungsbefugnis“ bezeichnet) an dem vorbezeichneten Architektenwerk.
- 11.2 Die Einräumung der Ausübungsbefugnis ist mit dem an den Auftragnehmer gezahlten Honorar abgegolten, und zwar auch bei unterbleibender Beauftragung mit weiteren Beauftragungsstufen. Die Stadt ist befugt, das Architektenwerk sowohl bei späteren Um- und Erweiterungsbauten zu nutzen als auch Änderungen an dem Architektenwerk ohne Zustimmung und/oder Mitwirkung des Auftragnehmers vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt für die Vollendung des Bauwerks im Falle der vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages bzw. im Falle der Nichtvergabe sämtlicher Leistungen und/ oder der Beauftragung weiterer Leistungen nur betreffend eines Leistungsteils. Vor einer wesentlichen Änderung eines nach dem Urheberrecht geschützten Werks wird die Stadt den Auftragnehmer - soweit zumutbar - anhören. Vorschläge des Auftragnehmers sollen berücksichtigt werden, soweit ihnen nicht nach Auffassung der Stadt rechtlich, wirtschaftlich, funktionell oder konstruktiv Bedenken entgegenstehen.
- 11.3 Der Auftragnehmer hat die Einräumung der vorstehenden urheberrechtlichen Ausübungsbefugnis auch dann uneingeschränkt sicherzustellen, wenn das Architektenwerk ganz oder teilweise von einem angestellten oder freien Mitarbeiter des Auftragnehmers oder einem Nachunternehmer erstellt wird.
- 11.4 Veröffentlichungen darf die Stadt nur unter Namensangabe des Auftragnehmers vornehmen. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Diese kann ihre Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.
- 11.5 Die vorstehenden Absätze gelten auch, wenn das Vertragsverhältnis vorzeitig endet. In diesem Fall ist die Stadt berechtigt, die Planung durch Dritte fertig stellen zu lassen.

§ 12 Kündigung

- 12.1 Für die Kündigung dieses Vertrages gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Kündigung bedarf der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB).

- 12.2 Der Auftragnehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Maßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder wenn die erforderlichen Finanzmittel fehlen.
- 12.3 Wird aus einem Grund gekündigt, den die Stadt zu vertreten hat, oder kündigt die Stadt, ohne dass ein vom Auftragnehmer zu vertretender Grund vorliegt, steht dem Auftragnehmer das vertraglich vereinbarte Honorar für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. Für den übrigen Teil des Honorars muss er sich dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt; es gilt § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648 Satz 3 BGB.
- 12.4 Wird aus einem Grund gekündigt, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, oder kündigt der Auftragnehmer aus einem wichtigen Grund, ohne dass die Stadt diesen zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer nur ein Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten und für die Stadt uneingeschränkt verwertbaren oder bereits verwerteten Leistungen zu.
- 12.5 In jedem Fall der Kündigung oder sonstigen Vertragsbeendigung ist die Stadt berechtigt, das gesamte Bauvorhaben aufgrund der bisherigen Pläne des Auftragnehmers durchzuführen und zu diesem Zweck die Herausgabe sämtlicher bis dahin erbrachter Pläne und Unterlagen vom Auftragnehmer zu verlangen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber dem Herausgabeverlangen der Stadt geltend zu machen, es sei denn es gründet sich auf dem Grunde und der Höhe nach unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche aus diesem Vertrag.
- 12.6 Will eine Partei nach einer Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund eine gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes gemäß § 650q Abs. 1 i.V.m. § 648a Abs. 4 BGB verlangen, so hat sie dies der jeweils anderen Partei schriftlich mitzuteilen. Der Auftragnehmer hat der Stadt in diesem Fall eine Aufstellung des aktuellen Standes der von ihm gefertigten Pläne und sonstigen Unterlagen zu übermitteln. Hat die Stadt die gemeinsame Feststellung des Leistungsstandes verlangt, kann sie dem Auftragnehmer für die Übermittlung der Aufstellung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer kann von der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist eine Erklärung dazu verlangen, ob eine übermittelte Aufstellung gemäß Satz 2 den Leistungsstand des Auftragnehmers zutreffend wiedergibt. Soweit sich die Leistungen des Auftragnehmers bereits in einem ganz oder teilweise hergestellten Bauwerk manifestiert haben, kann jede Partei zusätzlich dessen gemeinsame Inaugenscheinnahme zur Leistungsstandsfeststellung verlangen.

§ 13 Geheimhaltungspflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Stillschweigen über alle im Zusammenhang mit der Abwicklung des Bauvorhabens erlangten Kenntnisse zu wahren. Der Auftragnehmer

ist des Weiteren verpflichtet, erteilte Informationen und Unterlagen weder zweckwidrig zu verwenden, noch Dritten zugänglich zu machen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen zu Beweis Zwecken einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien. Die Schriftform gilt auch für alle die Ausführung des Vertrages betreffenden wesentlichen Mitteilungen, soweit in diesem Vertragstext nicht ausdrücklich eine andere Form vorgesehen ist. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieses Vertrages genügt neben der gesetzlichen Schriftform (§ 126 BGB) auch die elektronische Form gemäß § 126a BGB sowie außerdem auch die Übermittlung eines rechtsverbindlich unterzeichneten Schriftstücks durch Telefax, als E-Mail-Anhang oder die Abwicklung über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr. Sonstige Formen elektronischer Kommunikation (insbesondere einfache E-Mails) genügen dagegen nicht zur Wahrung der Schriftform. Die Auftragserteilung erfolgt schriftlich oder digital durch den Stadtbaurat. Zusätzlich erhält der Auftragnehmer eine digitale Version der entsprechenden Vertragsurkunde.
- 14.2 Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der Ort des Bauvorhabens, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, und im Übrigen der Sitz der Stadt.
- 14.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, berührt dies die Gültigkeit des gesamten Vertrages oder die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder lückenhafte Regelung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der Vertragsparteien am nächsten kommt und dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, wenn die Lücke oder unwirksame Bestimmung von vorneherein zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses erkannt worden wäre.
- 14.4 Entstehen über die Anwendung einzelner Bestimmungen des Vertrages Streitigkeiten, sind die Vertragspartner entschlossen, diese gütlich beizulegen. Für alle Streitigkeiten, die nicht gütlich beigelegt werden können, kann - soweit nichts anderes vereinbart wird - der ordentliche Rechtsweg beschritten werden. Soweit die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen, ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Ort des Bauvorhabens.
- 14.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hinweis:

- Dieser Vertrag bedarf für seine Wirksamkeit keiner Unterschrift. Derjenige Bieter, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat und dessen Angebot demnach bezuschlagt werden soll, erhält von der Stadt Hamm über die

Kommunikationsfunktion der Vergabepattform eine elektronische Zuschlagsmitteilung. Dadurch kommt der Vertrag rechtswirksam zustande.

Die nach § 7 Abs. 1 HOAI i.V.m. § 126b BGB geforderte Textform ist durch das Angebot, dessen verbindliche Bestandteile insbesondere

- der Mustervertrag und
- die in den Angebotsunterlagen des Bieters entsprechend gemachten Angaben für die ausfüllungsbedürftigen Stellen des Mustervertrages sind, sowie die Zuschlagsmitteilung der Stadt Hamm gewahrt.

Mit Zuschlagsmitteilung geht dem Bieter, dessen Angebot angenommen wird, aus Transparenzgründen ein Vertragsexemplar zu, bei dem alle ausfüllungsbedürftigen Stellen nachrichtlich um die individuellen Angaben aus seinem Angebot ergänzt sind.

Der Auftragnehmer hat für die Laufzeit des Vertrages seine Erreichbarkeit für die Stadt über die Kommunikationsfunktion des Vergabemarktplatzes Metropole Ruhr sicherzustellen. Hierzu hat der Auftragnehmer seinen Zugang zu dem von ihm für die Angebotsabgabe genutzten Konto des Vergabemarktplatzes für Kommunikation während der Vertragslaufzeit zu gewährleisten.